



Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz  
Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.

Mit Postzustellungsurkunde  
P-D Industriegesellschaft mbH  
Sitz Puschwitz  
z.H. Frau Höse  
Wetro - Siedlung 13 - 22  
02699 Puschwitz - OT Wetro

**LANDRATSAMT BAUTZEN  
UMWELTAMT**

Bearbeiterin: [REDACTED]  
Dienstszitz: Macherstraße 55  
01917 Kamenz  
Telefon: 03591 5251-67124  
Fax: 03591 5250-67124  
E-Mail: [REDACTED]  
Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: 67.1-106.11:Pus-  
PDInd/Dachpappe02  
Datum: 20.02.2013

**Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Antrag der P- D Industriegesellschaft mbH auf Genehmigung nach §§ 4 und 10  
BImSchG für die zeitweilige Lagerung von teerhaltiger Dachpappe auf einem Teil  
des Flurstückes 63/8 in der Gemarkung Guhra der Industrieabfalldeponie (IAD)  
Wetro – Puschwitzer Feld**

Hiermit ergeht folgende

**A. Entscheidung**

1. Der P- D Industriegesellschaft mbH, Wetro Siedlung 13 – 22 in 02699 Puschwitz wird auf Antrag vom 20.09.2012 (überarbeitet am 15.11.2012) die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur zeitweiligen Lagerung von teerhaltiger Dachpappe auf einem Teil des Flurstückes 63/8 in der Gemarkung Guhra auf der IAD Wetro- Puschwitzer Feld nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV , Nr. 8.12 Spalte 1 des Anhangs zu 4. BImSchV erteilt.
2. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Bautzen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 82.500 EUR zu übergeben.
3. Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B. aufgeführten gesiegelten Antragsunterlagen sowie die unter Abschnitt C. aufgeführten Nebenbestimmungen.
4. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach §§ 63 und 72 Abs.1 SächsBO mit ein.
5. Die Kosten des Verfahrens trägt die P- D Industriegesellschaft mbH.
6. Für diese Genehmigung werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] und Auslagen von [REDACTED] erhoben.

## **B. Antragsunterlagen**

Antrag vom 20.09.2012 (überarbeitet am 15.11.2012) Seite 1 – 65  
Anlage 1 mit 7 Zeichnungen  
Bauantragsunterlagen vom 04.12.2012

## **C. Nebenbestimmungen**

### I. Allgemeine Auflage:

Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Genehmigungsbehörde, dem Landratsamt Bautzen und der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, Dienstsitz Bautzen jeweils 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

### II. Auflagen zum Immissionsschutz:

1. Die Durchsatzleistung der Anlage darf 2.500 t/a nicht überschreiten.
2. Die maximale Lagermenge wird auf 500 t begrenzt.

### III. Auflagen zum Abfallrecht:

1. Die mit dem Betrieb des Zwischenlagers verbundenen notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen im Betriebsablauf, in der Betriebs- und Verkehrssicherheit sind in das Betriebshandbuch und ggf. in die Betriebsordnung der IAD Wetro- Puschwitzer Feld aufzunehmen und der Landesdirektion Sachsen, höhere Abfallbehörde vorzulegen.
2. Der Bereich des Zwischenlagers ist von den betriebenen Deponieabschnitten abzugrenzen und eindeutig zu kennzeichnen.
3. Der Betrieb des Zwischenlagers wird antragsgemäß auf die aktive Betriebsphase (Ablagerungsphase) der IAD Wetro- Puschwitzer Feld begrenzt. Das Zwischenlager ist rechtzeitig vor Beginn der bautechnischen Stilllegung der Deponie bzw. des Deponieabschnittes zu beräumen.
4. Die In- und Außerbetriebnahme der Anlage sowie Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs sind der Landesdirektion Sachsen, höhere Abfallbehörde anzuzeigen.

### IV. Auflagen zum Brandschutz:

1. Die innerbetriebliche Brandschutzordnung ist entsprechend anzupassen.
2. Die örtlich zuständige Feuerwehr ist über die Errichtung des Zwischenlagers schriftlich zu informieren.

V. Bauordnungsrechtliche Bedingungen:

1. Der Standsicherheitsnachweis ist vor Beginn der Bauarbeiten – spätestens bei Einreichung der Baubeginnsanzeige – in zweifacher Ausfertigung der Genehmigungsbehörde vorzulegen (§ 72 Abs. 6 Nr. 2 SächsBO). Der Verfasser des Standsicherheitsnachweises muss in der von der Ingenieurkammer geführten Liste der qualifizierten Tragwerksplaner oder in der entsprechenden Liste eines anderen Bundeslandes eingetragen sein (§ 66 Abs. 2 SächsBO). Dem Standsicherheitsnachweis ist die Erklärung des Tragwerksplaners zur Prüfpflicht des Vorhabens beizufügen (§ 12 Abs. 3 DVOSächsBO).
2. Die Genehmigungsbehörde behält sich vor, weitergehende Auflagen zur Standsicherheit zu erheben, insbesondere wenn eine Prüfung des Nachweises erforderlich sein sollte.

VI. Auflagen zum Bauordnungsrecht:

1. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige bei der Genehmigungsbehörde vorliegt (§ 72 Abs. 3 Nr. 6 SächsBO).
2. Die bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst sowie die anderen notwendigen Nebenbestimmungen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind, jedoch nicht vor dem bei der Genehmigungsbehörde angezeigten Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme (§ 82 Abs. 3 SächsBO). Dies gilt auch, wenn die Nutzung nur teilweise aufgenommen werden soll.

**D. Gründe**

1. Die P-D Industriegesellschaft mbH mit Sitz in 02699 Puschwitz, OT Wetro, Wetro-Siedlung 13 – 22 beantragte mit Unterlagen vom 20.09.2012, überarbeitet am 15.11.2012 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Zwischenlagers für teerhaltige Dachpappe (AS 17 03 03\*) auf einem Teil des Flurstückes 63/8 in der Gemarkung Guhra der IAD Wetro – Puschwitzer Feld. Diese Anlage ist genehmigungsbedürftig nach § 4 i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und der Ziffer 8.12 Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Die P- D Industriegesellschaft mbH betreibt die IAD Wetro- Puschwitzer Feld der Deponieklasse DK III entsprechend DepV seit dem 01.04.2011. Zur Sicherstellung der weiteren Verwertung von teerhaltigen Dachpappen soll im südöstlichen Bereich des 1. Teilabschnittes der IAD Wetro- Puschwitzer Feld, ein Zwischenlager für diese Abfälle entstehen. Es ist nur die Annahme und Zwischenlagerung bis zum Abtransport zur thermischen Verwertung vorgesehen. Das vorgesehene Zwischenlager umfasst eine Fläche von 25 m x 10 m und besitzt zur Eingrenzung an drei Seiten einen ca. 1,50 m hohen Damm. Die Anlieferung erfolgt per LKW in loser Schüttung. Vorhandene Störstoffe werden ausgehalten. Die maximale Lagermenge beträgt 500 t. Parallel dazu erfolgt mittels Bagger/Radlader die Beladung der LKWs. Für das Befüllen und Entleeren der Lagerfläche sind keine zusätzlichen Arbeitskräfte vorgesehen. An- und Abtransport beschränken sich auf die Betriebszeiten an den Wochentagen. Die Betriebszeit wird mit 7:00 – 16:00 Uhr an

den Wochentagen angegeben. Bei Havarien oder Unfällen sind die Geschäftsführung und der Deponieleiter per Mobiltelefon jederzeit erreichbar.

Die nächstgelegene Wohnbebauung sind die Ortslagen Puschwitz und Alt- Wetro (Ortsteil von Puschwitz) nordwestlich bzw. nordöstlich in einer Entfernung von 580 m bzw. 630 m zur geplanten Zwischenlagerfläche. Die Zufahrt zum bzw. Abfahrt vom Deponiegelände/ zur Lagerfläche erfolgt im Wesentlichen über die vorhandene Deponiezufahrt. Eine Anbindung an die südliche, ca. 3,6 km entfernt verlaufende Autobahntrasse A4 ist über die Kreisstraßen K7205, K9205 sowie die Staatsstraße S100 gewährleistet.

2. Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 1 AGImSchG i. V. m. der SächsImSchZuV sachlich und gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 VwVfG örtlich das Landratsamt Bautzen zuständige Behörde.
3. Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt. Gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG wurden die Stellungnahmen aller Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Beteiligt wurden:
  - Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, höhere Abfallbehörde,
  - Gemeinde Puschwitz,
  - Landratsamt Bautzen (Untere Wasserbehörde, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde und das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Forstamt).
4. Mit Schreiben vom 11.12.2012 wurde dem Landratsamt Bautzen der Gemeinderatsbeschluss Nr. 26/11/2012 aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06.11.2012 übermittelt.
5. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte in der Sächsischen Zeitung und im Amtsblatt des Landkreises Bautzen jeweils am 22.12.2012.

Der Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen lag in der Zeit vom 02.01.2013 bis zum 01.02.2013 in der Gemeindeverwaltung Neschwitz und im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz zur Einsichtnahme aus.

Während der Einwendungsfrist vom 02.01.2013 bis zum 15.02.2013 wurden keine Einwendungen erhoben. Der Erörterungstermin entfiel daher gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV.

6. Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist auf Grund des Abstandes zwischen Anlagenstandort und Wohnbebauung gegeben. Außerdem erfolgt keine Aufarbeitung sondern nur eine Zwischenlagerung der teerhaltigen Dachpappe.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist gegeben, da die Anlieferung der teerhaltigen Dachpappe und der Abtransport zum Abnehmer bzw. zur EBS- Verbrennungsanlage parallel erfolgen und somit unnötige Leerfahrten vermieden werden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen nicht zu vermeidende Abfälle verwertet werden.

Bei der Bemessung der Sicherheitsleistung sollte davon ausgegangen werden, dass lt. Gebührensatzung des RAVON bei Anlieferung derartiger Abfälle in der Thermischen Abfallbehandlungsanlage Lauta die Gebühr 151,34 Euro/t beträgt. Zusätzlich sind Kosten für die Beladung der Lkw und für den Transport von schätzungsweise 10 bis 15 Euro/t zu berücksichtigen. Somit wird eine Sicherheitsleistung von 82 500 Euro festgesetzt. (165 Euro/t x 500 t).

#### 7. Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach dem BImSchG. Dies beinhaltet auch die Baugenehmigung. Das Gesamtvorhaben stellt nach Baurecht eine bauliche Anlage gemäß § 2 Abs.1 Nr. 2 SächsBO dar.

Über die allgemeine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens war gemäß § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB zu entscheiden. Bezug nehmend auf die eingereichten Antragsunterlagen und die Stellungnahme des Gemeinderates Neschwitz vom 06.11.2012 war die Baugenehmigung zu erteilen, da dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind (§ 72 Abs.1 SächsBO).

Nach den eingereichten Unterlagen (Lageplan vom 28.08.2012) grenzt der geplante Lagerplatz über die gesamte südliche Länge unmittelbar an die Oberkante einer Böschung. Östlich liegt der geplante Lagerplatz ebenfalls unweit einer Böschungsoberkante. Der östlichste Punkt des geplanten Lagerplatzes liegt unmittelbar an der Böschungsoberkante. Da es sich hier um eine Böschung mit einer Höhe von 10 bis 12m handelt, die aus Aufschüttungen und nicht aus gewachsenen Boden besteht, ist mit einem Standsicherheitsnachweis nachzuweisen, dass eine Rutschungsgefahr bei Errichtung und Nutzung des Lagerplatzes ausgeschlossen werden kann.

Gemäß § 12 Abs. 2 a BImSchG kann die Genehmigung mit einem Auflagenvorbehalt erteilt werden, wenn das Einverständnis des Antragstellers vorliegt. Diese wurde mit Schreiben vom 12.02.2013 bzgl. möglicher baurechtlicher Nachforderungen übergeben.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen erfolgte in Anwendung von § 72 Abs.3 SächsBO.

Die Angabe der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 in dem Antragsformular 3.2 (Tabelle Stoffidentifikation – Stoffdaten) ist nicht zutreffend. Es handelt sich bei teerhaltiger Dachpappe um feste wassergefährdende Stoffe der WGK 3. Mithin ist der Lagerbereich als Anlage zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen zu qualifizieren. Entgegen der Darstellung in Abschnitt 6.2 des Antrags ist das Formblatt 6.2 (Anzeige wgS) erforderlich. Dies stellt aber die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens aus Sicht der Wasserbehörde nicht in Frage.

#### 8. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 2, 6 und 8 SächsVwKG i. V. m. § 1 der Anlage 1 des 9. SächsKVZ, lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.1.1 und lfd. Nr. 17, Tarifstelle 4.1.2. Der Betrag ist gemäß beiliegender Kostenberechnung unter Angabe der Kunden-/Referenznummer an das Landratsamt Bautzen zu überweisen. Die Berechnung der Auslagen in Höhe von [REDACTED] erfolgt auf der Grundlage von § 12 Abs.1 Nr. 2. und 3. SächsVwKG.

### **E. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

### **F. Hinweise**

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die Genehmigung erlischt nach § 18 BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs.1 Nr.2 BImSchG).
4. Eine Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Bautzen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
5. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung können beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis 50.000 EUR geahndet werden.
6. Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage einzustellen, so ist dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung und Beifügung von Unterlagen, die die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus

§ 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beschreiben, dem Landratsamt Bautzen unverzüglich anzuzeigen.

7. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann gemäß § 17 Abs.1 BImSchG das Landratsamt Bautzen nachträgliche Anordnungen treffen.
8. Die in der Anlage enthaltenen allgemeinen Hinweise zum Baugenehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO sind im Weiteren zu beachten.
9. Die dokumentierte Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 ArbSchG i. V. m. § 3 BetrSichV, § 7 BioStoffV, § 3 LärmVibrationsArbSchV, § 3 ArbStättV, § 3 ArbMedVV und § 6 GefStoffV einschließlich der daraus abzuleitenden erforderlichen Betriebsanweisung, muss vor Inbetriebnahme des Lagers vorliegen.
10. Wenn nach der Gefährdungsbeurteilung die nach § 8 GefStoffV ergriffenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten nicht ausreichend sind, hat der Arbeitgeber den Beschäftigten Angebotsuntersuchungen nach Abs 2 Nr. 2d) im Teil 1 des Anhangs der ArbMedVV anzubieten.
11. Die erforderlichen Zufahrten, Zugänge sowie Flächen für die Feuerwehr gemäß § 5 SächsBO sind ständig freizuhalten. Ein gewaltfreier Zugang zum Deponiegebiet ist für die Feuerwehr zu garantieren.
12. Hinsichtlich der Fassung und Sammlung des Niederschlagswassers (Abschnitt 6.1) gelten die Regelungen im Planfeststellungsbeschluss der ehemaligen LD Dresden (jetzt LD Sachsen) vom 15.06.2009, 42A-8982.71/72/Wetro-Puschwitzer Feld.
13. Die Einleitung des Abwassers in die Kläranlage und letztlich die die Einleitung in das Gewässer wird ebenfalls durch die Landesdirektion Sachsen, hier in ihrer Eigenschaft als zuständige Obere Wasserbehörde, geregelt.
14. Es ist nicht auszuschließen, dass die vorgesehene Zwischenlagerung unter anderem auch zu einer Änderung der Beschaffenheit des im Deponiebereich gefassten Sickerwassers führt. Das Vorhaben ist daher der Landesdirektion Sachsen, Abteilung 4 (als Planfeststellungs- und als Obere Wasserbehörde), anzuzeigen bzw. - sofern erforderlich - zu regeln.

Georg Richter  
Amtsleiter

Anlagen  
Rechtsquellenverzeichnis  
Kostenfestsetzung  
Hinweise zum Baugenehmigungsverfahren

## Rechtsquellenverzeichnis

- BlmSchG                    Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)
4. BlmSchV                Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726)
- BauGB                     Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)
- SächsBO                  Sächsische Bauordnung vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
- DVOSächsBO             Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung vom 2. September 2004 (SächsGVBl. S. 427), zuletzt geändert durch Artikel 18 der Verordnung vom 1. März 2012 (SächsGVBl. S. 173)
- DepV                      Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 28 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)
- BetrSichV                Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)
- ArbStättV                Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 965)



BiostoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung) vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. März 2007 (BGBl. I S. 261)
LärmvibrationsArbSchV	Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung) vom 6. März 2007 (BGBl. I S.261), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768)
ArbMedVV	Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge vom 18. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2768), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 8 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1622, 1625)
SächslmschZuVO	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutzzuständigkeits- Verordnung) vom 26. Juni 2008 (SächsGVBl. S. 444)
AGImSchG	Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 04. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch Art. 53 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142)
SächsVwKG	Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130)
9.SächsKVZ	Neunte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis - 9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (SächsGVBl S. 410)